LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Stabsstelle Recht

Landratsamt Tuttlingen • Postfach 4453 • 78509 Tuttlingen

Stadt Tuttlingen
Planung und Bauservice
Stadtplanung
Rathausstr. 1
78532 Tuttlingen

Stadt Tuttlingen
- Poststelle -
31. Juli 2020

STADT TUTTLINGEN
FB 7 PLANUNG UND BAUSERVICE
Eing.: 04. Aug. 2020

Abt.:	7.1	7.2	7.3	7.4	
Erl. Verm.:	R	St	Info	EV	U
Kopien an:					

Ihr Ansprechpartner: [redacted]
Zimmer-Nr.: [redacted]
Telefon: 07461 / 926 [redacted]
Telefax: 07461 / 926 [redacted]
Unser Zeichen:
eMail: [redacted]@Landkreis-Tuttlingen.de

Tuttlingen, 30.07.2020

Dritte punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen
- Verlagerung Betonwerk Tuttlingen in den Steinbruch KWV, Gemeinde Emmingen-Liptingen im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB

Sehr geehrte Frau Sucheta-Bock,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Forstamtes, der Gewerbeaufsicht, des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

1. Hinweise

Das Landesamt für Denkmalpflege sollte beteiligt werden, da sich die geplante Erweiterung in den Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals erstreckt (§ 2 Denkmalschutzgesetz, oberflächennaher Bergbau auf Eisenerz sowie Schlachtfeld von 1799 und Bestattungen, ADAB-Id. 104494684).

2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des Brandschutzes hat die Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf grundsätzlich keine Einwände.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:
1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwVFeuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung (LBO),
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer (LBOAV) 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.

Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.

Die Feuerwehr Neuhausen verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktfeuerwehr Tuttlingen kann – aufgrund einer Fahrzeit > 5 Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten iSd. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des Vorhabens grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe von höher als 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.

Die Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.

3. Forstamt

Aus dem Vorhaben kann die Notwendigkeit der Erstellung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) erwachsen. Sie ist gegebenenfalls Voraussetzung für die Genehmigung des Flächennutzungsplans, weil sie die vorgezogene Prüfung der Genehmigung der Waldumwandlung beinhaltet und somit eine sonstige Rechtsvorschrift im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB darstellt. Die Beteiligung der höheren Forstbehörde am Verfahren wird angeregt.

Es wird der Hinweis erteilt, dass vorübergehend anderweitig genutzte Flächen nach § 11 LWaldG („befristete Umwandlungen") weiterhin Wald im Sinne des Gesetzes sind. Für die Prüfung der Notwendigkeit von forstrechtlichen Verfahren nach §§ 9 – 11 LWaldG ist die höhere Forstbehörde am RP Freiburg zuständig.

4. Gewerbeaufsicht

Die Ansiedlung des Betonwerks an den Steinbruch stellt in erster Line eine zusätzliche Immissionsbelastung auf die angrenzenden Gebiete dar. Aufgrund bereits vergangener Konflikte durch Lärmimmissionen durch den Steinbruch sind hier die zusätzlichen Belastungen zu untersuchen. Das geplante Vorhaben sollte daher unbedingt durch eine schalltechnische Prognose ergänzt werden in der die Auswirkungen auf die umliegenden schutzbedürftigen Bereiche, insbesondere Gasthof Schuhfranz sowie der Aussiedlerhof nördlich des Steinbruchs, aufgezeigt werden.

5. Landwirtschaftsamt

Für die o.g. Verlagerung des Betonwerkes werden primär forstliche Flächen beansprucht. Direkte landwirtschaftliche Belange werden somit vorerst nicht berührt.
Da aber für die Waldinanspruchnahme mit einem forstrechtlichen Ausgleich gerechnet werden muss, sind unter Umständen Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen die Folge.

Momentan liegen dem Landwirtschaftsamt keine näheren Informationen vor, ein Umweltbericht liegt ebenfalls noch nicht vor. Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann somit nicht abschließend bewertet werden.

Das Landwirtschaftsamt bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

6. Naturschutzbehörde

das Transportbetonwerk soll vom Standort Tuttlingen in den Steinbruch nach Liptingen verlegt werden. Für das Betonwerk werden ca. 0,8 ha Fläche westlich des Steinbruchs beansprucht. Die zu ändernde Fläche ist im derzeit rechtsverbindlichen FNP als Waldfläche ausgewiesen. Die 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sieht eine Anpassung der Darstellung – Erweiterung der Fläche des Steinbruchs um ein Gewerbegebiet vor.

6.1. Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.2. Artenschutz

Der Umweltbericht wird zur Offenlage ergänzt.
Für das geplante Betonwerk wird in Waldflächen, vorbelastete Steinbruchflächen, Waldrandbereiche und voraussichtlich in ein Gewässer eingegriffen. Das Vorkommen streng geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) kann nicht

ausgeschlossen werden. Der Uhu befindet sich ganzjährig im Steinbruch. Für das geplante Vorhaben ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

6.3. Eingriffsregelung

Die punktuelle Änderung ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. 18 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Nach der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde handelt es sich bei der Waldfläche um den FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald. Eine Zerstörung oder sonstige erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar (vgl. VG Bayreuth, Urteil v. 28.01.2010 – B 2 K 09.739).

Die Eingriffe können durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden. Dies bedeutet der Lebensraumtyp ist an anderer Stelle in Größe und Qualität wieder zu entwickeln. Gleichzeitig kann eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von FFH-Lebensraumtypen dazu führen, dass eine Schädigung von natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchG i. V. m. § 19 Abs. 1 BNatSchG verursacht wird. Daraus ergibt sich eine Sanierungspflicht, was ebenfalls die Wiederherstellung des FFH-Lebensraumtyps bedeuten würde.
Dies ist beim erforderlichen Ausgleichskonzept zu berücksichtigen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahren vorzulegen.
Die Bewertung ist nach der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 vorzunehmen. Für die Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und zu bewerten.
Gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB ist hierfür ein Umweltbericht zu erstellen, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es kann jedoch erst nach Vorlage des Umweltberichts mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz abschließend Stellung genommen werden.

7. Straßenbaubehörde

Die Erschließung des Plangebiets ist über die bereits bestehende Zufahrt zum Schotterwerk der KWV Jura-steinwerke GmbH & Co. KG gesichert. Es bestehen keine Bedenken.

8. Wasserwirtschaftsamt

8.1. Sachgebiet: Abwasser

Das von der Verbandsgemeinden Emmingen-Liptingen vorgesehenen Gewerbegebiet ist abwassertechnisch **nicht** erschlossen.

Eine detaillierte Stellungnahme zu dem Gewerbegebiet wird mit dem Wasserwirtschaftsamt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Die Erschließungsplanung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben § 18a (1) WHG i. V. m. § 45a WG, § 45b (3) WG i. V. m. der Niederschlagswasserverordnung B.-W. in der zurzeit gültigen Fassung und den entsprechenden DIN-Vorschriften, technischen Arbeitsblättern usw. zu erfolgen. Im Zuge der Detailplanungen, die mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und ggf. wasserrechtlich noch zu genehmigen ist, ist dann die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bzw. Regenwasserbehandlung nachzuweisen.

8.2. Sachgebiet: Bodenschutz

Der Flächenbedarf wurde nachvollziehbar dargestellt.

Von Seiten des Bodenschutzes bestehen zur 3. punktuellen Änderung, Verlagerung des Betonwerkes auf einer Fläche von 0,8 ha, keine Bedenken.

Der Umweltbericht wird zur Offenlage ergänzt.

Im Zuge des geplanten Bebauungsplanverfahren sind die Belange des Bodenschutzes abzuhandeln. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist auszugleichen.

9. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes:

Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Die Straßenverkehrsbehörde bittet um weiter Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]